Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2221

Sachgebiet 78

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Ha 16/71

Bonn, den 28. Mai 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais und des einzigen abgeleiteten Interventionspreises für Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Mai 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais und des einzigen abgeleiteten Interventionspreises für Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . [2]), insbesondere auf Artikel 4 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die abgeleiteten Interventionspreise müssen gemäß der Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1205/69 [4]), auf der Grundlage des Grundinterventionspreises unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung festgesetzt werden.

Auf Grund der Erfahrung des letzten Wirtschaftsjahres ist eine Änderung der Ableitung der Interventionspreise nicht erforderlich; es ist daher nicht notwendig, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EWG) Nr. 1210/70 [5]) für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 festgelegten wesentlichsten Handelsplätze zu ändern.

Es ist jedoch angebracht, die Interventionspreise dieser Handelsplätze zu ändern, insbesondere mit Rücksicht auf die Erhöhung der mit Verordnung (EWG) Nr. . . . /71 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 festgesetzten Grundinterventionspreise und die Entwicklung der Frachtkosten.

Da die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Bedingung erfüllt ist, ist für Hartweizen nur ein einziger abgeleiteter Interventionspreis und für Mais nur ein einziger Interventionspreis festzusetzen. Diese Preise werden für alle Handelsplätze gültig sein, die für jede dieser Getreidearten später bestimmt werden. –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1971/1972

— werden der Handelsplatz mit dem für jeden Mitgliedstaat niedrigsten abgeleiteten Interventionspreis sowie dieser Preis in Anhang A festgesetzt;

— werden die wesentlichsten Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze in Anhang B festgesetzt;

— wird der einzige abgeleitete Interventionspreis für Hartweizen auf 112,44 Rechnungseinheiten je 1000 kg festgesetzt;

— wird der Interventionspreis auf 79,31 Rechnungseinheiten für 1000 kg Mais festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 120 vom 21. Juni 1967, S. 2362/67

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155 vom 28. Juni 1969, S. 6

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 29. Juni 1970, S. 9

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG A

Handelsplätze	Rechnungseinheiten pro 1000 kg		
	Weich-weizen	Roggen	Gerste
Belgien:			
Liège	99,31		90,56
Antwerpen		92,18	
Deutschland:			
Aulendorf	96,58	88,92	
Schwabach			88,02
Frankreich:			
Le Puy		81,58	
Châteauroux	93,24		82,43
Italien:			
Udine	94,02		
Foggia			86,32
Luxemburg:			
Mersch	97,88	89,96	88,75
Niederlande:			
Rotterdam	100,08	92,18	91,37

ANHANG B

Handelsplätze	Rechnungseinheiten pro 1000 kg		
	Weich-weizen	Roggen	Gerste
Kiel	98,80	90,89	91,54
Hamburg	100,08	92,18	91,54
Bremen	100,08	92,18	91,54
Hannover	99,18	91,28	90,45
Bamberg	99,18	91,80	90,98
Stuttgart	99,49	92,11	92,02
Mannheim	100,72	92,82	92,02
Regensburg	97,20	89,29	
Passau	97,20	89,29	
Antwerpen	99,61		90,88
Compiègne	96,85		88,07
Chartres	93,61		84,76
Rouen	97,39		88,62
La Pallice	97,39		88,62
Poitiers	93,61		84,76
Marseille	100,72		91,26
Toulouse	95,74		85,18
Tours	93,47		
Sète	99,83		89,35
Reggio Calabria	100,72		
Palermo	100,72		
Napoli	100,72		89,75
Ancona	97,08		
Grosseto	98,09		
Ferrara	95,83		
Vercelli	94,33		
Bari	100,11		